



Philipps-Universität Marburg

FB Wirtschaftswissenschaften

Institut für Kooperation mit Entwicklungsländern (IKE)

Prof. Dr. Hans-H. Münkner / Dr. Anton Sebastian Schmölz

=====

## SEMINAR

### Generalthema: "Genossenschaftsrecht"

=====

#### Thema 9.

#### Die Fördergeschäftsbeziehung zwischen der eingetragenen Genossenschaft und ihrem Mitglied

1. Einleitung	Seite 2
2. Begriffsdiskussion	Seite 3
3. Quellen der Fördergeschäftsbeziehung	Seite 7
A. Juristische Quellen	Seite 8
B. Ökonomische Quellen	Seite 9
4. Probleme der Fördergeschäftsbeziehung	Seite 10
5. Fazit	Seite 14
6. Literaturhinweise	Seite 14

**Referent:** Pavlin Bogdanov

Friedrich-Ebert-Straße 111/01-06  
35039 Marburg  
Tel.: 01758514578  
Email: pavlin\_bogdanov@yahoo.de

## **1. Einleitung**

Die Frage der Fördergeschäftsbeziehung zwischen der Genossenschaft als Unternehmung zur Selbsthilfe und ihre Mitglieder ist einer der zentralen Probleme sowohl in dem Genossenschaftsrecht, als auch in der Betriebswirtschaft der Genossenschaften. Noch seit dem Anfang des Bestehens dieser Rechtsform, das heißt seit der Mitte des XIX. Jahrhunderts stand diese Beziehung im Mittelpunkt des Bestrebens der Genossen und der staatlichen Bemühungen, diese Form der organisierten Selbsthilfe zu fördern. Ungeachtet in welchem Land und durch welchen Vordenker die genossenschaftlichen Prinzipien entwickelt wurden, stand die Fördergeschäftsbeziehung als Kern des genossenschaftlichen Phänomens. Die sogenannten „Prinzipienkataloge“ der jeweiligen Organisatoren des genossenschaftlichen Wesens enthalten dieses Prinzip eindeutig. In diesem Sinne ist diese Form von Selbsthilfe, kombiniert mit den Prinzipien der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung, in den Prinzipien der Rochdaler Pioniere (ab 1884), Hermann Schulze-Delitzsch (1808-1883), F. W. Raiffeisen (1818-1888) zu finden.

Es ist mir bewußt, daß aus rechtswissenschaftlicher Sicht die vorliegende Arbeit das vorgegebene Problem eher diffus und oberflächlich behandeln kann. In dem juristischen Schrifttum wird das Problem von allen Seiten betrachtet und die verschiedenen Autoren vertreten unterschiedliche Auffassungen (z. B. in dem Falle des Identitätsgrundsatzes). Meine Aufgabe wäre in diesem Fall die Fördergeschäftsbeziehung als betriebswirtschaftliches Phänomen in seinem rechtlichen Umfeld zu beschreiben und einige aus diesem Umfeld stammende Probleme vorzuführen.

Um der Frage für die Fördergeschäftsbeziehung zwischen der Genossenschaft und ihrem Mitglied nachzukommen, werde ich eine betriebswirtschaftliche Analyse des internen ökonomischen Systems der Genossenschaft darlegen, und anschließend dieses System mit Zitaten aus dem Genossenschaftsgesetz unterstützen.

Meiner Meinung nach existieren zwei Quellen, die die Fördergeschäftsbeziehung etablieren. Die erste Quelle ist eindeutig das dafür zuständige Gesetz. In ihm sind vor allem Maßnahmen für den Schutz der ökonomischen Existenz der Mitgliederbetriebe und der Genossenschaft selbst vorgesehen. Die Annahme des Gesetzgebers ist, daß die Genossen nicht immer über das notwendige juristische und ökonomische Wissen verfügen, deswegen ist das Gesetz so gestaltet, daß seine Normen, auch wenn sie ab und zu ein wenig restriktiv wirken, ihn vor Schäden und Verlusten schützen. Neben dem Schutz der Genossen, müssen wir zugeben, daß dieselben Normen auch zum Gläubigerschutz dienen.

Die zweite Quelle dafür sind die genossenschaftlichen Prinzipien, die nicht nur von den Pionieren stammen, sondern auch in Verbindung mit der sich verändernden rechtlichen und wirtschaftlichen Umwelt aktualisiert werden. Diese Prinzipien haben keinen normativen Charakter, sie haben sich aber in dem Laufe der betriebswirtschaftlichen Praxis durchgesetzt.

## **2. Begriffsdiskussion**

Vereinfacht betrachtet, ist die Genossenschaft eine auf freiwilliger Basis gebildete Personengruppe, die auf die wirtschaftliche Förderung der sogenannten „Mitgliederwirtschaften“ orientiert ist. Es ist nicht unbedingt notwendig, daß diese Wirtschaften aktive Unternehmen sind, das könnten auch Privathaushalte sein. (Mehr zu der Struktur der Genossenschaft, finden Sie bitte in der Anlage.)

Beginnen wir mit der Erläuterung einiger genossenschaftlichen Grundbegriffe

Nach H.-H. Münkner ist eine **Genossenschaftsgruppe**: „Soziologisches Phänomen, Gesamtheit der Mitglieder, die sich zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes für eine gewisse Dauer zusammengeschlossen haben und eine Organisation, zum Beispiel eine Genossenschaft errichten und betreiben. Dieser Zusammenschluß kann in loser oder fester Form bestehen, nach selbstgesetzten Regeln funktionieren oder im Rahmen gesetzlicher

Regeln, informell oder formalisiert. Die Bindung der Mitglieder kann fest oder locker sein.“<sup>1</sup>

Die natürlichen Personen, die die Genossenschaftsgruppe bilden, besitzen Mitgliederwirtschaften (Betriebe oder Haushalte). Diese sogenannten **Mitgliederbetriebe** sind wie folgt zu definieren: „Individueller Betrieb oder individuelle Hauswirtschaft des Mitglieds, zu dessen Förderung sich die Inhaber dieser Betriebe oder Haushalte zusammenschließen. Das Vorhandensein von Mitgliederbetrieben oder Mitgliederwirtschaften ist eine Voraussetzung für das Bestehen einer Förderungs- oder Hilfsgenossenschaft.“<sup>2</sup>

In dieser Weise organisiert bildet die Genossenschaftsgruppe einen Genossenschaftsbetrieb zur Unterstützung der Mitgliederwirtschaften.

Ein **Genossenschaftsbetrieb** ist „die zweite Komponente einer Genossenschaft neben der Genossenschaftsgruppe. Der Genossenschaftsbetrieb wird von der Mitgliedergruppe getragen (d.h. finanziert, geleitet, kontrolliert) und genutzt (als Lieferanten, oder Abnehmer). Je nach dem Grad der Abhängigkeit des Genossenschaftsbetriebes gegenüber derer Mitgliedergruppe wird er als Organbetrieb oder Hilfsbetrieb gesehen, der nur einseitig markverbunden ist (mit der Dritten zugewandten Seite), während gegenüber den Mitgliedern besondere, mitgliedschaftliche Förderbeziehungen bestehen. Wenn die Geschäftspolitik des Genossenschaftsbetriebes von den Mitgliedern bestimmt wird, ist der genossenschaftliche Organbetrieb insofern eine „abhängige Unternehmung“. Wenn die Leitung des Genossenschaftsbetriebes die Geschäftspolitik selbständig entscheidet und sich gegenüber den Mitgliedern wie gegenüber Kunden verhält, nähert sich der Genossenschaftsbetrieb einem Genossenschaftsunternehmen an.“<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Hans-H- Münkner. Glossar: Fachausdrücke im Lehrgebiet „Allgemeine Genossenschaftslehre“ (Überarbeitete und ergänzte Auswahl aus einer Vorlesungsunterlage). Seite 4.

<sup>2</sup> Hans-H- Münkner. Glossar: Fachausdrücke im Lehrgebiet „Allgemeine Genossenschaftslehre“ (Überarbeitete und ergänzte Auswahl aus einer Vorlesungsunterlage). Seite 7.

<sup>3</sup> Hans-H- Münkner. Glossar: Fachausdrücke im Lehrgebiet „Allgemeine Genossenschaftslehre“ (Überarbeitete und ergänzte Auswahl aus einer Vorlesungsunterlage). Seite 4.

Zwischen diesen beiden rechtlich-ökonomischen Subjekten (Genossenschaftsgruppe und Genossenschaftsbetrieb) existieren sowohl rechtliche als auch ökonomische Verhältnisse. Sie werden (zum Beispiel die Mitgliedschaft) werden durch die Satzung und die Eintrittserklärungen des einzelnen Mitgliedes geregelt. Zwischen ihnen wird eigentlich die Fördergeschäftsbeziehung aufgebaut.

Einerseits werden zwischen den beiden Subjekten das das sogenannte **Mitgliedergeschäft** oder **Zweckgeschäft** betrieben. Das sind „Geschäfte, die die Genossenschaft mit ihren Mitgliedern tätigt und für deren Durchführung sie errichtet wurde (*Zweckgeschäfte*)- durch diese Art von Geschäften zwischen dem Genossenschaftsbetrieb und den Mitgliedern wird der Förderungszweck verwirklicht, das heißt die Genossenschaft muß sich darum bemühen bei Mitgliedergeschäften möglichst günstige Konditionen zu bieten. Sie muß zwar alle Kosten decken, soll aber nicht auf Kosten der Mitglieder Gewinne machen.“<sup>4</sup>

Um seine ökonomische Existenz zu sichern und die Güterströme auszugleichen schließt der Genossenschaftsbetrieb auch Gegengeschäfte ab. **Gegengeschäfte** sind die „Transaktionen, die sich auf der den Mitgliederwirtschaften angewandte Marktseite unmittelbar aus dem Abschluß von Zwecksgeschäften ergeben und die dazu dienen, die Zweckgeschäfte zu ermöglichen. Zum Beispiel Wareneinkauf im Falle einer Bezugs- oder Konsumgenossenschaft, Weiterverkauf oder Export von Produkte der Mitglieder im Falle einer Absatzgenossenschaft. Gegengeschäfte werden typischerweise mit Nichtmitgliedern abgeschlossen, werden aber im engeren Sinne nichts als Nichtmitgliedergeschäfte bezeichnet. Bei Gegengeschäften ist es das Ziel der Genossenschaft, möglichst hohen Gewinn zu erzielen.“<sup>5</sup>

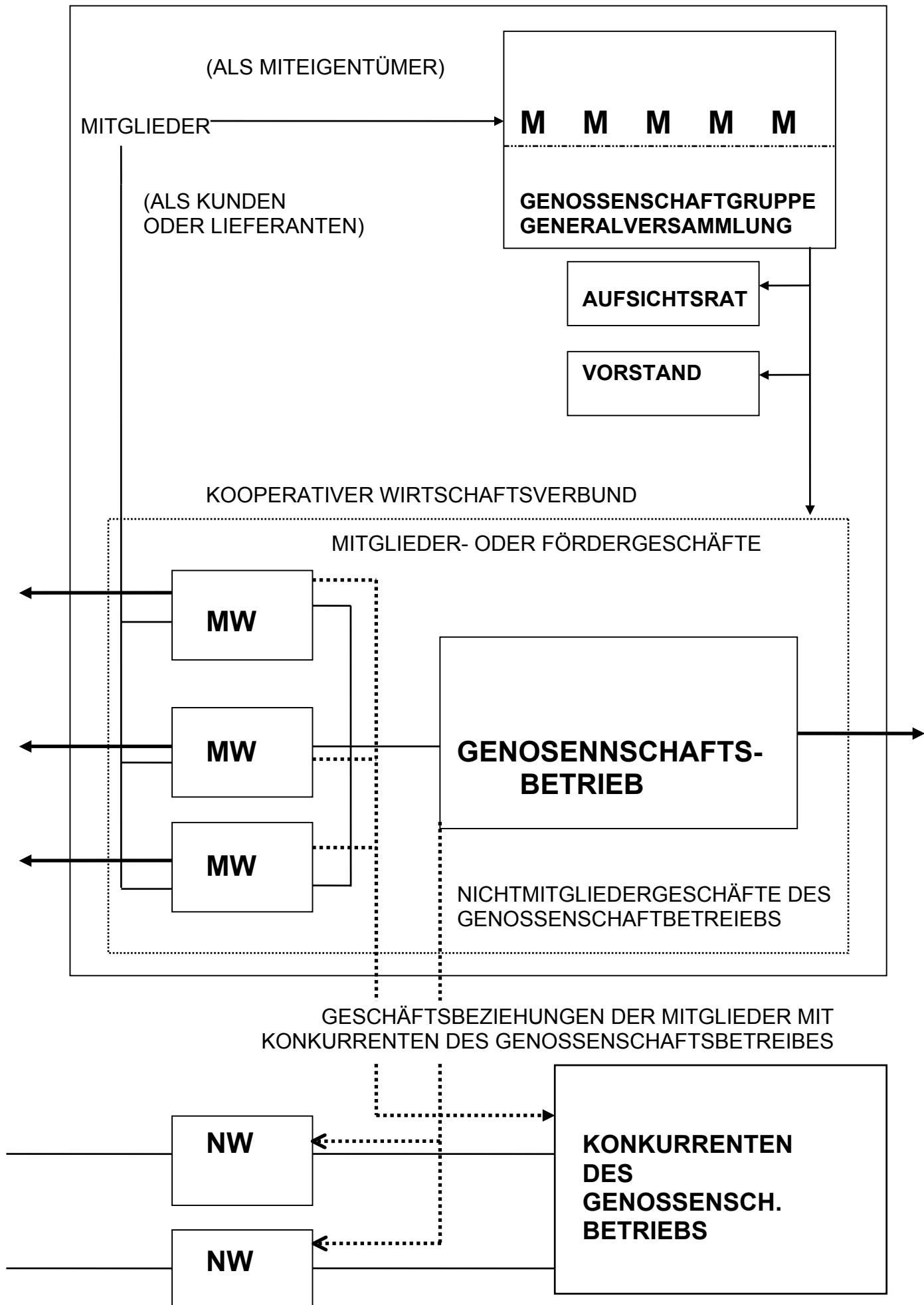
Zur Veranschaulichung kann hier das folgende **Schema** dienen: Die Genossenschaft als sozioökonomisches System<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Hans-H- Münkner. Glossar: Fachausdrücke im Lehrgebiet „Allgemeine Genossenschaftslehre“ (Überarbeitete und ergänzte Auswahl aus einer Vorlesungsunterlage). Seite 7.

<sup>5</sup> Hans-H- Münkner. Glossar: Fachausdrücke im Lehrgebiet „Allgemeine Genossenschaftslehre“ (Überarbeitete und ergänzte Auswahl aus einer Vorlesungsunterlage). Seite 3.

<sup>6</sup> Quelle: Alfred Hanel, „Genossenschaftsbegriff und Genossenschaftsarten“



(Legende: M = Mitglieder, MW = Mitgliederwirtschaft, NW = Nichtmitgliederwirtschaft)

Dieses systematische Gebilde aus Subjekten und die unter ihnen bestehenden Beziehungen zeichnen den eigentlichen primären Zweck einer Genossenschaft aus, und zwar ihren **Förderungsauftrag (Förderungszweck)**. Nach Münkner: „Genossenschaftsunternehmen unterscheiden sich von den kommerziellen Unternehmen durch den Förderungsauftrag, den sie zum Nutzen ihrer Mitglieder zu erfüllen haben. Die Mitglieder errichten, finanzieren, betreiben, und kontrollieren ihren Gemeinschaftsbetrieb (*Genossenschaftsbetrieb*), der für sie das Mittel darstellt, ihre je eigene wirtschaftliche Lage und die Mitgliedergruppe insgesamt zu verbessern. Der so gestaltete Förderungsauftrag wird damit zum Hauptzweck des Genossenschaftsunternehmens.“<sup>7</sup>

Die Beschreibung einiger Grundbegriffe aus dem genossenschaftlichen Vokabular zeigt die besondere Stellung, die eine eingetragene Genossenschaft gegenüber ihren Mitgliedern und in dem Markt hat. Daraus können wir schließen, daß nicht die Kapitalbildung und die Renditemaximierung das Ziel einer Genossenschaft sind, sondern eben die Förderung der Haushalte oder der Wirtschaftsbetriebe ihrer Mitglieder.

### **3. Quellen der Fördergeschäftsbeziehung**

Um die Rechtsform und ihre ökonomische Zweckmäßigkeit (das heißt ihre funktionierende Fördergeschäftsbeziehung) einzuhalten ist der Genossenschaft einige Regeln vorgeschrieben, die aus den genossenschaftlichen Rechtsnormen und aus der betriebswirtschaftlichen Literatur zu entnehmen sind.

---

<sup>7</sup> Hans-H- Münkner. Glossar: Fachausdrücke im Lehrgebiet „Allgemeine Genossenschaftslehre“ (Überarbeitete und ergänzte Auswahl aus einer Vorlesungsunterlage). Seite 2.

## **A. Juristische Quellen (Texte des Genossenschaftsgesetzes)**

Im § 1 (Begriff der Genossenschaft) des Genossenschaftsgesetzes ist die Fördergeschäftsbeziehung in der Legaldefinition vorgeschrieben:

„§ 1 (Begriff der Genossenschaft)

(1) Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften)...“

Daraus wird sichtbar, daß die Fördergeschäftsbeziehung in dem Mittelpunkt der Auffassung des Gesetzgebers von Genossenschaft steht. Dasselbe wird in §1(2). noch einmal bestätigt:

„§1(2). Eine Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts ist zulässig. wenn sie

1. der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaft oder,
2. ....

zu dienen bestimmt ist.“

Eine weitere juristische Quelle für das gesetzmäßige Handeln der eingetragenen Genossenschaft ist ihre Satzung. Es gibt in dem Genossenschaftsgesetz feste Mußvorschriften, die juristisch relevante Zusammenhänge, wie zum Beispiel die Haftung und die Mitgliederzahl in der e.G. regeln, aber auch freiwillig übernehmbare Kannvorschriften. In §8 des Genossenschaftsgesetzes lesen wir:

„§8 Weitere Kannvorschriften

(1) Der Aufnahme in dem Statut bedürfen Bestimmungen, nach welchen:

...

5. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen wird.“

Das ist meines Erachtens die zweit wichtigste juristische Quelle der Fördergeschäftsbeziehung zwischen Genossenschaft und Mitgliedern. Diese auf dem ersten Blick nicht besonders wichtige Regelung ist in der Tat eine Option, die das Wesen einer bestimmten e.G. nachhaltig verändern kann. Außerdem ist sie ein Gestaltungsinstrument für die Genossen, nach ihren Ansichten können sie bestimmen inwieweit die Genossenschaft sich nach außen öffnen kann. Um den wirtschaftlichen Optimum zu erreichen darf sich keine Unternehmung zu sehr in sich verschließen, was ohne diese gesetzliche Bestimmung unumgänglich wäre. In diesem Spielraum können die Mitglieder einen Organbetrieb nach Maß gestalten, welcher ihre Bedürfnisse am besten trifft.

Neben dem Fördergeschäft als ökonomische Komponente der genossenschaftlichen Förderwirtschaft können wir hier noch mehrere Textstellen in dem Genossenschaftsgesetz vorführen, aus denen sichtbar ist, daß die Mitgliederwirtschaften nicht nur durch Zweckgeschäfte zu fördern sind, sondern auch durch die Schaffung von einem sicheren Rechtsrahmen, in dem die Mitglieder von der wirtschaftlichen oder juristischen Unsicherheit geschützt werden sollen. Es geht in diesem Sinn um alle gesetzlichen Vorschriften, die in Verbindung mit der a priori „nicht professionellen“ Natur der Genossenschaft durch einige restriktive Bestimmungen die Mitglieder vor Fehlentscheidungen schützen. Hier werden wir nur einige davon angehen.

Am Anfang können wir die Prüfung durch das Gericht bei der Eintragung der Anmeldung der Genossenschaft. In dem Gesetz lesen wir:

„§11a Prüfung durch das Gericht

(1) Das Gericht hat zu prüfen, ob die Genossenschaft ordnungsgemäß errichtet und angemeldet ist. Ist dies nicht der Fall, so hat es die Eintragung abzulehnen“

Darüber hinaus wird im Gesetz nicht nur die Prüfung der formalen Seite der Genossenschaft bei der Eintragung zu prüfen, es schreibt auch vor, daß in bestimmten Zeitabständen die wirtschaftliche und die rechtliche

Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der Genossenschaft durch einen Verband zu prüfen ist.

„§53 Zweijährliche oder jährliche Prüfung

(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zu prüfen. Bei Genossenschaften, deren Bilanzsummen zwei Millionen Euro übersteigt, muß die Prüfung in jedem Geschäftsjahr stattfinden“

In dem Genossenschaftsgesetz sind auch Vorschriften enthalten, die in dem ersten Moment scheinen, ausschließlich die Interessen der Gläubiger der Genossenschaft zu schützen. In der Tat ist das aber indirekter Schutz der Interessen der Genossenschaftsmitglieder selbst. Diese Normen sind unter anderem auch mit der sogenannten Nachschußpflicht verbunden.

## **B. Ökonomische Quellen**

Als das Genossenschaftsgesetz 1889 postuliert wurde, hatte der Gesetzgeber mit einem schon existierenden Wirtschaftsphänomen zu tun. Die Aufgabe des Gesetzes versteht sich in der Optimierung der Funktionsweise eines sozialen und ökonomischen Gebildes, in diesem Sinne hat der wirtschaftliche Aspekt einen gewissen Vorrang. Da aber nur das Gesetz eine bindende Verpflichtung generieren kann, so kann man nicht eindeutig sagen in welchen Quellen des betriebswirtschaftlichen Schrifttums die Regeln für das Funktionieren der Genossenschaft dargestellt sind<sup>8</sup>. Einerseits können wir dazu die Prinzipienkataloge der Vorläufer und Vordenker der genossenschaftlichen Idee benutzen, andererseits jedes aktuelle Standardwerk der Wirtschaftswissenschaften. Aus der großen Auswahl werde ich hier nur vier Abgrenzungsmerkmale für die Feststellung einer Genossenschaft:

---

<sup>8</sup> “Die Rechtsprechung hat von jeher der Genossenschaft die Freiheit zugestanden, ihre Geschäftsbeziehungen zu den Mitgliedern wahlweise gesellschaftsrechtlich oder schuldrechtlich

#### „Merkmal 1. Personengruppe

Es liegt ein bewußter Zusammenschluß mehrerer Personen vor, die durch mindestens ein gemeinsames Interesse (Ziel) untereinander verbunden sind.

#### Merkmal 2. Gruppenmäßige Selbsthilfe

Die Gruppenmitglieder beabsichtigen die Verfolgung der gemeinsamen Ziele unter Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage durch gemeinsame Aktionen und/oder gegenseitige Unterstützung

#### Merkmal 3. Organbetrieb

Die Gruppenmitglieder bedienen sich dazu einer gemeinsam errichteten und/oder unterhaltenen Betriebswirtschaft zur Herstellung oder Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen.

#### Merkmal 4: Förderungsverbund

Der Selbsthilfeabsicht entsprechend steht der Organbetrieb mit den Mitgliederwirtschaften in einem Leistungsverbund, in dem er für diese betriebliche Funktionen erfüllt.“<sup>9</sup>

Für die Problemstellung der Fördergeschäftsbeziehung sind die letzten zwei Merkmale besonders relevant.

### **4. Probleme der Fördergeschäftsbeziehung**

Es bestehen einige Probleme für die eindeutige rechtliche Definition der Fördergeschäftsbeziehung. Zuerst können wir die schwierige **klare begriffliche Abgrenzung** dieser Beziehung erwähnen. Weiterhin sind auch die aus dem **Identitätsprinzip** stammenden Probleme zu erwähnen. Unter anderem ist die **Offizialisierung** der Fördergeschäftsbeziehung problematisch. Und schließlich werde ich die Probleme mit der **Verzerrung** der fördernden Beziehung erwähnen.

- Das Problem der klaren begrifflichen Abgrenzung kommt aus der Vieldeutigkeit und des intensiven Verwendung im alltäglichen Sprachgebrauch von Wörtern wie „Ziel“. „Zweck“. „Auftrag“, „Aufgabe“,

---

auszustatten“ Heinrich Michel, „Die Fördergeschäftsbeziehung zwischen Genossenschaft und Mitglied“, Vadenhoeck&Ruprecht, Göttingen 1987

<sup>9</sup> E. Dülfer: „„Betriebswirtschaftslehre der Kooperative“

„Förderung“ etc. In Zusammenhang mit dem Wort „Förderung“ zum Beispiel werden unter anderem die folgenden Wörter benutzt: „Fördergeschäft“, „Fördermitglied“, „Fördermittel“, „Förderberatung“, „Förderzweck“, „Förderbereich“, „Förderanlass“, „Förderziel“, „Förderlotse“, „Fördermittelberater“, „Förderkredit“, „Förderidee“. Diese breitgefächerte Begriffe sorgen für die genannte Unklarheit und geben Stoff für viele juristische Diskussionen<sup>10</sup>. Diese Diskussion geht meines Erachtens über meiner Kompetenz heraus, deswegen habe ich hier von ihrer Existenz nur berichtet.

- Ein anderes Problem, der hier nicht zu vernachlässigen ist, daß ist die Frage von dem Identitätsprinzip. Kurz gefaßt, besagt das Identitätsprinzip, daß ein Genosse die Rollen eines Investors, eines Managers und eines Kunden der Dienst- oder Sachleistungen des Genossenschaftsbetriebs selbst spielen muß. Nach H.-H. Münkner ist die **Doppelnatur**: „Bezeichnung des für die Genossenschaft typischen Merkmals, zugleich eine Personengruppe UND mit den Mitgliederwirtschaften funktional verbundenen Geschäftsbetriebs zu sein. Die Verkörperung dieser mehreren Rollen in einem Subjekt kann in der wirtschaftlichen Praxis Probleme bereiten. In diesem Sinne stellt Heinrich Michel die Frage, ob ein „gesetzlicher Zwang zum Geschäftsabschluß“ besteht. „Ausdrücklich ist im Genossenschaftsgesetz keine gesetzliche Pflicht des Mitgliedes zur Inanspruchnahme des Geschäftsbetriebes der Genossenschaft geregelt. Gleichwohl wird eine solche Pflicht von einem Teil des genossenschaftsrechtlichen Schrifttums angenommen“<sup>11</sup>. Andererseits sind die Nichtmitgliedergeschäfte in mehreren Stellen des Gesetzes in seinen früheren Fassungen verboten worden. „In der Tat wird die Genossenschaftlichkeit der eG durch nichts stärker bedroht als durch das Nichtmitgliedergeschäft“<sup>12</sup>. Die Wissenschaftler haben geglaubt, „eine Ausdehnung der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus dem Wesen der Genossenschaft widerspricht“<sup>13</sup>. Aus dieser Diskussion ist zu entnehmen, daß in Verbindung mit dem sich

---

<sup>10</sup> Mehr dazu in „Der genossenschaftliche Förderungszweck und seine immanenten Folgen“, Dietrich Schultz, Seite 5.

<sup>11</sup> Heinrich Michel, „Die Fördergeschäftsbeziehung zwischen Genossenschaft und Mitglied“, Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen, Vadenhoeck&Ruprecht, Göttingen 1987

<sup>12</sup> Volker Beuthien, „Genossenschaftsrecht: woher-wohin?“, Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen, Vadenhoeck&Ruprecht, Göttingen 1989, Seite 25

<sup>13</sup> Akademiebericht von Granzow, 1940, S. 81, zitiert von Volker Beuthien.

intensiv verändernden wirtschaftlichen, sozialen und gesetzlichen Hintergrund, die Grundzüge der Rechtsform eingetragene Genossenschaft einem Druck unterliegen. In diesem Sinne unternehmen viele Genossenschaften in der Gegenwart eine Umwandlung ihrer Rechtsform (nach dem Genossenschaftsgesetz nur in Kapitalgesellschaften, zum Beispiel in eine Aktiengesellschaft). So verzichtet die Genossenschaft auf die Fördergeschäftsbeziehung wegen einer eventuellen Gewinnausschüttung und nicht zuletzt wegen einer flexibleren wirtschaftlichen und formellen Variante.

- Ein weiteres Problem der Fördergeschäftsbeziehung ist die sogenannte **Offizialisierung**. Nach H.-H. Münkner ist die **Offizialisierung** die „staatliche Förderung von Genossenschaften, gekoppelt mit staatlicher Aufsicht, Überwachung und Kontrolle, zum Beispiel in der Form von Inspektions- und Prüfungsrechten, Genehmigungsvorbehalten bei Entscheidungen der Genossenschaftsgremien, Zustimmungsbedürfnis für Satzungsänderungen, Vertragsabschlüsse, Investitionen, Überschußverteilung, Einflußnahme auf die Wahl von Führungspersonen, deren Entlassung und Ersatz durch staatlich ernannte Treuhänder. Deoffizialisierung: Abbau derartiger Aufsichts- Kontroll- und Investitionsrechte des Staates, Erweiterung der genossenschaftlichen Autonomie.“<sup>14</sup> Da diese staatliche Kontrolle sehr oft nur darauf gerichtet ist, die Gewinne der profitablen Genossenschaften zu absorbieren, schadet das der Förderung der Mitgliederwirtschaften. So eine Problemstellung ist heutzutage aktuell vor allem in einigen Entwicklungsländern, deren Regierungen an den Devisen angewiesen sind, die die erwähnten Genossenschaften für die Produktion eines bestimmten Guts (zum Beispiel landwirtschaftliche Rohstoffe wie Kakao, Kaffee etc.) mit dem Verkauf auf dem Weltmarkt erwirtschaften. In den heutigen Transformationsländern war bis vor einem Jahrzehnt auch so, daß die (vor allem landwirtschaftlichen) Kooperativen als einen „Mehlsack“ benutzt wurde, damit der Zentralstaat seine Industrialisierungsprogramme finanzieren kann. In diesem Sinne braucht jede Genossenschaft Souveränität bei ihrer ganzen

---

<sup>14</sup>Hans-H- Münkner. Glossar: Fachausdrücke im Lehrgebiet „Allgemeine Genossenschaftslehre“ (Überarbeitete und ergänzte Auswahl aus einer Vorlesungsunterlage). Seite 9.

Tätigkeit, sonst wäre ihr Förderauftrag gefährdet. Zu diesem Zweck wurden in einigen Ländern auch Maßnahmen für die **Deoffizialisierung** vorgenommen, das heißt für den Abbau des staatlichen Einflusses..

- Das letzte Problem, das ich ansprechen möchte, das ist die Verzerrung der Fördergeschäftsbeziehung zwischen Mitglied und Genossenschaft. In diesem Fall handelt sich um eine bewußte oder unbewußte Abweichung von der rechtlichen Vorschrift und von dem genossenschaftlichen Prinzip, indem unter der Form einer Genossenschaft sich eine gewinnorientierte Personen- oder Kapitalgesellschaft verbirgt. Die Gründe dafür sind zahlreich, und vor allem die steuerlichen Vorteile, die der Gesetzgeber für die eG vorsieht. Anders um kann es aber so passieren, daß die Genossenschaft in einem solchem Ausmaß erfolgreich ist und wächst, daß die Mitgliedergeschäfte nur einen unwesentlichen Anteil von allen ausmachen. In diesem Fall geht die Fördergeschäftsbeziehung im Hintergrund und es wird Zeit, daß die Genossenschaft in eine angemessenere Form umgewandelt wird, da wegen der restriktiven Regeln gegen die Gewinnverteilung eine Genossenschaft keine gute Variante für ihre Mitglieder ist.

## 5. Fazit

Die Genossenschaft als eine rechtlich-betriebswirtschaftliche Form, die zwischen dem Markt und die Hierarchie schwankt ist dafür geschaffen, die Betriebe oder Haushalte ihrer Mitglieder zu fördern. Die in dieser Arbeit geschilderte Fördergeschäftsbeziehung bildet einen Kernpunkt der genossenschaftlichen Tätigkeit, und zwar den Grundsatz der Förderwirtschaftlichkeit<sup>15</sup>. In den Zeiten einer raschen Umwandlung von nationalen und internationalen rechtlichen und ökonomischen Bedingungen soll das Prinzip der Förderwirtschaftlichkeit nicht außer Acht gelassen werden und kurzfristig mit einer rein profitorientierten Unternehmensführung ersetzt werden. In der Festlegung der rechtlichen Grenzen der genossenschaftlichen Tätigkeit spielt die klare Fördergeschäftsbeziehung zwischen Mitglied und Genossenschaft eine zentrale Rolle.

## LITERATURHINWEISE:

1. **Hans-H- Münkner.** „Glossar: Fachausdrücke im Lehrgebiet Allgemeine Genossenschaftslehre“ (Überarbeitete und ergänzte Auswahl aus einer Vorlesungsunterlage)
2. **Volker Beuthien,** „Genossenschaftsrecht: woher-wohin?“, Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen, Vadenhoeck&Ruprecht, Göttingen 1989
3. **Alfred Hanel,** „Genossenschaftsbegriff und Genossenschaftsarten“, aus „Genossenschaftliche Selbsthilfe und struktureller Wandel. Beiträge zur Diskussion mit der Praxis“. Serie A-9, Hrsg.: Marburg Colnsult für Selbsthilfeförderung eG, Marburg 1991
4. **Eberhard Dülfer:** „„Betriebswirtschaftslehre der Kooperative“, Vandenhoeck & Ruprecht 1984
5. **Dietrich Schultz,** „Der genossenschaftliche Förderungszweck und seine immanenten Folgen“, Tübingen : Mohr, 1984
6. **Genossenschaftsgesetz**

---

<sup>15</sup> Volker Beuthien, „Genossenschaftsrecht: woher-wohin?“, Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen, Vadenhoeck&Ruprecht, Göttingen 1989, Seite 26